## Der Hauptwahlvorstand für den

Dienststelle	Ort. Datum
Geschäftsbereich Hochschulen am Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	Mainz, den 16.01.2025

## Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Hauptwahlvorstands

(§ 1 Abs. 5, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG)

Der Hauptwahlvorstand für die Wahl des Hauptpersonalrats beim Geschäftsbereich Hochschulen am Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit besteht aus folgenden Wahlberechtigten<sup>2</sup>:

	1.							
1.	Vorsitzende oder Vorsitzender							
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung						
	Silvia Seidler	Technische Angestellte  Dienstliche Anschrift, E-Mall, Telefon TH Bingen, Berlinstraße 109, 55411 Bingen, 06721 409 803, s.seidler@th-bingen.de						
	Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
	Ersatzmitglied <sup>3</sup>							
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung						
	Rüdiger Wetzel	Angestellter						
	Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
2.	Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender							
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung						
	Ralf Hellriegel	Ingenieur						
	Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon RPTU Standort Kaiserslautern, Paul-Ehrlich- Straße 34, 67663 Kaiserslautern, 0631 205 3176, helli@rptu.de						
	Ersatzmitglied <sup>3</sup>							
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung						
	Dr. Martin Panthöfer	Wissenschaftlicher Mitarbeiter						
	Gruppe Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter							
3.	Drittes Mitglied							
	Name, Vorname	Amts- oder Berufsbezeichnung						
	Monika Puschmann	Bibliothekarin						
	Gruppe	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon JGU Mainz, Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz,						
	Beamtinnen und Beamte	06131 392 3028, puschmann@uni-mainz.de						

Ersatzmitglied <sup>3</sup>	
Name, Vorname Kerstin Kummermehr	Amts- oder Berufsbezeichnung Hochschulreferentin
Gruppe	
Beamtinnen und Beamte	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine von §§ 13, 54 Abs. 2 Satz 2 und § 57 Satz 2 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Hauptpersonalrats

auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG) oder die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG) nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Hauptwahlvorstand spätestens am

Datum <sup>4</sup>					
					•

vorliegt und dem Hauptwahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG).

Diese Bekanntmachung ist an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, des in Frage kommenden Geschäftsbereichs der/des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

vom

Datum				

bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand bekannt zu geben<sup>5</sup>. Die Bekanntgabe erfolgt durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 33 Abs. 3, §§ 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
	it date telle	M Pird

Bekannt gegeben durch Aushang6 am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)

Abgenommen am

17.01,2025

1 in diesem Dokument nicht vergeben

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Personalrat bestellt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt (§ 16 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG), sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet

- (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).
- 3 Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 32, 42 und 46 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 57 Satz 2 LPersVG).
- <sup>4</sup> Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG (innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder).
- <sup>5</sup> Für die Wahl des Gesamtpersonalrats ist dieser Satz entsprechend zu ändern (... in der Dienststelle und ihren personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebenstellen und Teilen sowie in ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, ...).
- <sup>6</sup> Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in allen Dienststellen und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2, §§ 32, 42 und 46 Satz 1 WOLPersVG).